HERTWIG & AUER
RECHTSANWÄLTE

© Batuhan Toker – stock.adobe.com

INFORMATIONEN ZUM SCHADENSMANAGEMENT DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERER

von

Christoph M. Hertwig
Rechtsanwalt

© ASDF– stock.adobe.com

„INHALTSVERZEICHNIS"

SEITE

4

Schadensmanagement

Was bedeutet Schadensmanagement der Versicherer und betrifft dies mich?

SEITE

6

Angebliche Vorteile

Wir beleuchten die angeblichen Vorteile des Schadensmanagements durch Kfz-Haftpflichtversicherer.

SEITE

8

Nachteile

Mit dem Schadensmanagement sind Nachteile verbunden. Wir erklären Ihnen welche.

SEITE

10

Beispiel möglicher Kürzungen

Anhand eines Beispiels sehen Sie die finanziellen Auswirkungen des Schadensmanagements.

SEITE

12

Die Lösung

Gerne stellen wir Ihnen eine Alternative zu dem Schadensmanagement der Kfz-Haftpflichtversicherer vor.

SEITE

13

Ihr Ansprechpartner

Rechtsanwalt Christoph M. Hertwig

VORWORT

Nach einem Verkehrsunfall sind viele Betroffene unsicher, wie sie sich am besten verhalten sollen. Da die meisten Verkehrsteilnehmer selten an Unfällen beteiligt sind, ist diese Unsicherheit gut nachvollziehbar.

Diese Unsicherheiten können jedoch leicht von demjenigen, welcher den Schaden ersetzen muss ausgenutzt werden. Auch wenn der andere Fahrer die Unfallverursachung vor Ort einräumte, bedeutet dies nicht, dass die Unfallregulierung reibungslos erfolgen wird. Versicherer versuchen den Schaden und damit die Auszahlung an Sie möglichst gering zu halten. Mitunter rufen daher Versicherer Geschädigte an und kündigen an, den Schaden zu ersetzen und sich um alles zu kümmern.

Wenn Sie sich hierauf einlassen, kann dies für Sie teuer werden. Die Unfallbeteiligung als solche stellt bereits eine Belastung dar. Mit diesem Kurzratgeber geben wir Ihnen Informationen über das Schadensmanagement der Kfz-Haftpflichtversicherer an die Hand, damit diese Belastungen nicht erhöht und etwaige – auch bei Ihnen bestehende – Unsicherheiten nicht ausgenutzt werden.

Christoph M. Hertwig

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Zertifizierter Unfallschadenabwickler
(VdVKA e.V.*)

** VdVKA e.V. – Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte e.V.*

SCHADENSMANAGEMENT

Ihr Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt?

Der Fahrer des anderen Fahrzeugs hat bestätigt, den Unfall verursacht zu haben?

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kfz-Haftpflichtversicherer sämtliche Schäden vollständig ausgleicht.

Kfz-Haftpflichtversicherer sind darum bemüht, die Kosten für das Versicherungsunternehmen möglichst gering zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen nehmen Versicherer oftmals Kontakt zu dem Geschädigten auf. Hierbei wird dem Geschädigten häufig angeboten, dass sich der Versicherer um die Regulierung des Unfalles kümmert. Beliebt ist das Anbieten eines Werkstattservices. Dieser Service soll regelmäßig folgende Vorteile bieten:

kostenloses Ersatzfahrzeug

Bevorzugte Reparatur

Kostenlose Fahrzeugreinigung

Problemlose Direktabwicklung zwischen dem Versicherer und der Werkstatt

Kostenloser Hol- und Bringservice

Reparatur mit Originalersatzteilen nach Herstellervorgaben.

Die Inanspruchnahme eines solches Schadensmanagements durch den Versicherer des Unfallverursachers ist unseres Erachtens nicht die beste Möglichkeit, den Schaden zu regulieren.

„Vorteile“

Um zu verdeutlichen, dass die Unfallregulierung über den Kfz-Haftpflichtversicherer unter Nutzung dessen Werkstattservices nicht die für Sie beste Möglichkeit der Schadensregulierung darstellt, gehen wir kurz auf die oben genannten **„Vorteile“** ein.

KOSTENLOSES ERSATZFAHRZEUG

Die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug zu nutzen, stellt einen Vorteil dar, dessen Wegfall zu einem Schadensersatzanspruch führt. Aus diesem Grunde sind daher die Mietwagenkosten für einen angemessenen Zeitraum während der Schadenbehebung zu ersetzen. Verzichten Sie auf einen Mietwagen steht Ihnen ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung zu.

KOSTENLOSE FAHRZEUGREINIGUNG

Auch die Fahrzeugreinigung wird von vielen Werkstätten standardmäßig durchgeführt. Insbesondere wenn eine Lackierung des Fahrzeuges erforderlich ist, muss das Fahrzeug gereinigt werden. Die Lackierung eines nicht gereinigten Fahrzeuges ist nicht möglich. Auch nach der Lackierung ist das Fahrzeug nochmals zu reinigen.

KOSTENLOSER HOL- UND BRINGSERVICE

Ein kostenloser Hol- und Bringservice wird heutzutage von fast allen Werkstätten angeboten. Insbesondere bei fabrikatsgebundenen Fachwerkstätten gehört dies in der Regel zum Standard.

BEVORZUGTE REPARATUR

Ob die Reparatur tatsächlich bevorzugt erfolgt ist für Außenstehende nicht überprüfbar.

PROBLEMLOSE ABWICKLUNG ZWISCHEN VERSICHERER UND WERKSTATT

Die problemlose Abwicklung zwischen Versicherer und Werkstatt des Versicherers ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Werkstätten, welche für Versicherer im Rahmen dieses Werkstattservices tätig werden um Vertragswerkstätten des Versicherers handelt. Diese arbeiten zu Sonderkonditionen, welche der Versicherer mit der Werkstatt ausgehandelt hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Abwicklung mit einer anderen Werkstatt zu Problemen führen muss.

REPARATUR MIT ORIGINALERSATZTEILEN NACH HERSTELLERVORGABE

Lassen Sie Ihr Fahrzeug in einer fabrikatsgebundenen Fachwerkstatt reparieren, erfolgt auch dort die Reparatur mit Originalersatzteilen nach Herstellervorgaben. Auch in freien Werkstätten ist dies oftmals der Fall. Dies können Sie natürlich mit Ihrer Werkstatt abklären, sofern Sie hier unsicher sind. Zudem haben Sie einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Reparatur mit Originalersatzteilen nach Herstellervorgaben.

Fazit

Kfz-Haftpflichtversicherer werben häufig mit Vorteilen, welche Ihnen ohnehin zustehen.

Nachteile

Diesen behaupteten „Vorteilen“ stehen unseres Erachtens jedoch erhebliche **Nachteile** gegenüber.

KEINE WERTMINDERUNG

Je nach Umfang der Beschädigung des Fahrzeuges tritt an dem Fahrzeug aufgrund des Unfalles eine Wertminderung ein. Diese ermittelt ein Sachverständiger. Im Rahmen eines Kostenvoranschlages einer Werkstatt wird keine Wertminderung ermittelt, da die Werkstatt nur die erforderlichen Reparaturkosten ermittelt. Auch sollten Sie sich nicht auf einen Gutachter des Versicherers verlassen. Zur Berechnung der Wertminderung gibt es verschiedene Methoden und auch einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser wird von den Sachverständigen in der Regel zugunsten des Auftraggebers ausgeübt.

MÖGLICHER GARANTIEVERLUST

Zwar dürfen Herstellergarantien nicht mehr an den Besuch fabrikatsgebundener Werkstätten geknüpft werden. Voraussetzung für einen Garantieanspruch ist jedoch häufig, dass Arbeiten an dem Fahrzeug entsprechend den Herstellervorgaben vorgenommen worden sind. War das Fahrzeug während der Garantiedauer in einer freien Werkstatt, müssen Sie in einem späteren Garantiefall gegebenenfalls den Nachweis erbringen, dass die freie Werkstatt die Reparatur entsprechend den Herstellervorgaben vorgenommen hat. Können Sie dies nicht, können Sie Ihre Garantieansprüche womöglich nicht mehr durchsetzen.

© Paolese – stock.adobe.com

KEINE NUTZUNGSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG

Verzichten Sie auf einen Mietwagen, steht Ihnen ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung zu. Hierüber klären Versicherer meist nicht auf.

KEINE AUSLAGENPAUSCHALE

Im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall entstehen Ihnen vermehrte Kosten für Telefon, Porto und Fahrtkosten. Da in der Regel hierfür meist keine Einzelbelege zur Verfügung stehen, werden die Kosten pauschal mit 25,00 € - 30,00 € erstattet.

MÖGLICHER VERLUST DES RECHTS AUF ERSTATTUNG DER KOSTEN EINER FABRIKATSGEBUNDENEN FACHWERKSTATT IN DER ZUKUNFT

Ist Ihr Fahrzeug nicht älter als drei Jahre, haben Sie einen Anspruch darauf, dass die Kosten für die Reparatur in einer fabrikatsgebundenen Fachwerkstatt erstattet werden. Sollte Ihr Fahrzeug älter als drei Jahre sein, steht Ihnen auch weiterhin ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reparatur in einer fabrikatsgebundenen Fachwerkstatt zu, sofern Wartungen und Reparaturen des Fahrzeugs vorher stets in einer fabrikatsgebundenen Fachwerkstatt durchgeführt worden sind. Wird Ihr Fahrzeug im Rahmen eines solches Werkstattservices in einer nicht-fabrikatsgebundenen Werkstatt repariert, können Sie bei einem weiteren, späteren Unfall nicht mehr die Kosten für die Reparatur in einer fabrikatsgebundenen Fachwerkstatt verlangen.

Fazit

Den beworbenen Vorteilen stehen daher erhebliche Nachteile gegenüber.

© snowing12 – stock.adobe.com

Beispiel möglicher Kürzungen

Auch wenn Sie einen eigenen Sachverständigen beauftragen, erfolgen in der Regel Kürzungen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer.

Zur Verdeutlichung dient nachfolgende Übersicht:

SCHADENPOSITION	KOSTEN	LEISTUNG DES VERSICHERERS
Reparaturkosten	4.523,26 €	3.647,13 €
Gutachterkosten	841,33 €	499,00 €
Wertminderung	1.000,00 €	500,00 €
Mietwagenkosten	835,46 €	410,20 €
Kostenpauschale	30,00 €	20,00 €
GESAMT	7.230,05 €	5.076,33 €

Die Differenz zwischen Kosten und Leistung des Versicherers können weit auseinandergehen.

Kfz-Haftpflichtversicherer lassen nach Erhalt eines Gutachtens oder eines Kostenvoranschlages Prüfberichte erstellen. Diese ermitteln in der Regel günstigere Reparaturkosten. In der Folge zahlt der Versicherer zunächst nur diesen reduzierten Betrag. Begründet wird dies teilweise damit, dass verschiedene Kostenpositionen nicht oder nicht vollständig zu erstatten seien oder dass eine andere Werkstatt die Reparatur günstiger vornehmen könne.

Gutachterkosten werden oftmals mit der Begründung gekürzt, dass der Sachverständige die Zahlung akzeptiere (auch wenn dies nicht der Fall ist). Auch kommt es vor, dass auf ein versicherungseigenes Tableau für Sachverständigenkosten verwiesen wird.

Hinsichtlich der Wertminderung wird meistens im Hinblick auf die MFM-Methode behauptet, dass eine höhere Wertminderung als die anerkannte nicht nachvollziehbar sei.

Kürzungen der Mietwagenkosten erfolgen in der Regel unter Hinweis auf Umfragewerte des Fraunhofer-Instituts.

Die Kostenpauschale sei – so die Ansicht vieler Versicherer – niedriger anzusetzen, da durch Telefonflatrates die Unkosten des Geschädigten sogar gesunken seien und sich in den letzten Jahren nicht erhöht hätten.

In obigem Beispiel führt dies dazu, dass der Geschädigte 2.153,72 € weniger erhält, als ihm zusteht. Obwohl er den Unfall nicht verursacht hatte, erfolgte eine Kürzung in Höhe von 30%.

Aus diesem Grunde empfehlen wir, die Regulierung von Verkehrsunfällen nicht in die Hand desjenigen zu geben, welcher zur Ausgleichung des Schadens verpflichtet ist.

© neiezhmakov – stock.adobe.com

DIE LÖSUNG

Schadensregulierung über den Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt vertritt die Interessen seines Auftraggebers. Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt, vertritt dieser ausschließlich Ihre Interessen. Der Rechtsanwalt vertritt nicht den Versicherer, die Werkstatt, den Gutachter oder andere Beteiligte.

Haben Sie den Unfall nicht (mit-) verursacht, haben Sie das Recht, **auf Kosten des Unfallverursachers** einen Rechtsanwalt mit der Regulierung des Verkehrsunfallereignisses zu beauftragen. Dies gilt auch wenn die Schuldfrage eindeutig ist. Auch ist die Schadenshöhe gleichgültig. Selbst bei Bagatellschäden haben Sie einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten.

Haben Sie den Unfall mitverursacht, werden die Rechtsanwaltskosten nur entsprechend der Haftungsquote erstattet. Verfügen Sie über eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sollte diese um die Erteilung von Deckungsschutzanfrage gebeten werden. Gerade im Falle eines im Raume stehenden Mitverschuldens sollten Sie sich anwaltlich zumindest beraten lassen, um Nachteile bei der Regulierung zu vermeiden.

Über den Anwalt kann die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Augenhöhe mit dem Versicherer erfolgen.

Sollte gleichwohl keine vollständige Regulierung erfolgen, besteht die Möglichkeit, die Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte ein Anwalt beauftragt werden. Beträgt der Streitwert mehr als 5.000,00 € wäre die Klage zum Landgericht zu erheben. Vor diesem herrscht Anwaltszwang. Dies bedeutet, dass die Klage zwingend von einem Rechtsanwalt eingereicht werden muss.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass Sie eine Klage einreichen müssen, sollten Sie den Anwalt am besten schon mit der außergerichtlichen Geltendmachung Ihrer Ansprüche beauftragen, damit Ihre Ansprüche bestmöglich durchgesetzt werden. Die Rechtsprechung hat zwischenzeitlich bereits an das Aufforderungsschreiben, mit welchem Schadensersatzansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden, konkrete Anforderungen gestellt. Wird das Aufforderungsschreiben diesen Anforderungen nicht gerecht, würde der Versicherer nicht wirksam in Zahlungsverzug gesetzt.

IHR ANSPRECHPARTNER

Für die Regulierung von Verkehrsunfällen ist Herr **Rechtsanwalt Christoph M. Hertwig** Ihr Ansprechpartner in der Kanzlei Roth | Rechtsanwälte.

Rechtsanwalt Hertwig ist **Fachanwalt für Verkehrsrecht** und darüber hinaus **Zertifizierter Unfallschadenabwickler** (VdVKA e.V.*).

Er wird regelmäßig von Werkstätten und Gutachtern an Unfallgeschädigte empfohlen.

Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bildet er sich stetig weiter und ist Inhaber der Fortbildungsbescheinigungen des Deutschen Anwaltsvereines als auch der Bundesrechtsanwaltskammer.

Sollten Sie die Bearbeitung Ihres Verkehrsunfallereignisses durch unsere Kanzlei wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Telefonisch erreichen Sie uns (montags – freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) unter der Rufnummer **0681 / 3875 1450**.

Gerne können Sie auch unser Formular im Internet nutzen. Dieses finden Sie unter: https://verkehrsrecht-anwalt-saarland.de/verkehrsunfall-melden

© Laymanzoom – stock.adobe.com

CHRISTOPH M. HERTWIG

KONTAKT

Bismarckstraße 122
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 3875 1450
Telefax: 0681 / 3875 1451

info@hertwig-auer.de
https://verkehrsrecht-anwalt-saarland.de

** VdVKA e.V. – Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte e.V.*